



Satzung der Kulturstiftung Wesermarsch

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die vom Landkreis Wesermarsch errichtete Stiftung trägt den Namen
'Kulturstiftung Wesermarsch'.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Brake (Unterweser).
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Kunst und Kultur im Landkreis Wesermarsch.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten Kunst und Kultur
 - der Erhaltung von Kulturwerten
 - des Künstlernachwuchses.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Empfängern nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 250.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und Sachwerte) seitens des Landkreises oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt oder keine Zweckbestimmung genannt hat (Zustiftungen).
- (3) Werden Zustiftungen mit Auflagen verbunden, die dem Stiftungszweck dienen, können sie als Sondervermögen (Stiftungsfonds) geführt werden. Mit der Auflage kann der Zustifter die Förderung eines konkreten Projektes innerhalb der Stiftungszwecke nach § 2 für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Auflagen des Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird. Zustiftungen mit Auflagen müssen mindestens 5.000 € betragen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (6) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen. Zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 und 12 Abgabenordnung mit einer Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen sind möglich.

§ 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - 1.1 - dem Landrat des Landkreises Wesermarsch,
 - 1.2 – drei Mitgliedern des Kreistages und
 - 1.3 – fünf Personen aus dem öffentlichen Leben.

Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen. Die Fraktionen, die nicht vertreten sind, sollen bei der Vertreterreglung berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden - auf Vorschlag der Kreisverwaltung (Abs. 1 Nr. 1.1) bzw. der Kreistagsfraktionen (Abs. 1 Nr. 1.2) und Feststellungsbeschluss des Kreistages entsandt, - im übrigen (Abs. 1 Nr. 1.3) vom Kreistag gewählt.

- (4) Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen nach dem Kommunalverfassungsrecht im Land Niedersachsen. Nach Beendigung der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Konstituierung des neu berufenen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das für ihn berufene stellvertretende Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nach. Für die dann erforderliche Nachberufung eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes gilt Abs. 3.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss dem Kreis der Mitglieder aus dem öffentlichen Leben angehören.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere - die Verwaltung des Stiftungsvermögens - die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge des Stiftungsvermögens und ihm nicht zuwachsende Zuwendungen) - für jedes Geschäftsjahr die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen und für die Geschäftsführung (§ 6) und für die Vergabe von Stiftungsmitteln Richtlinien erlassen.
- (4) Der Vorstand tagt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Mitglieder (§ 4 Abs. 1) erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht. Das gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 6

Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (1) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Buch- und Kassenführung bestellt der Landrat des Landkreises Wesermarsch im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung zum Geschäftsführer der Stiftung. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Geschäftsstelle der Stiftung hat ihren Sitz im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch.

§ 7

Prüfung der Stiftung

- (1) Die Prüfung der Kulturstiftung Wesermarsch erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 8

Satzungsänderung/Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 1) fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kulturstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Geld an den Landkreis Wesermarsch, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zurück. Das Geld soll dann im Sinne der Satzung der Kulturstiftung Wesermarsch für die Förderung von Kunst und Kultur verwendet werden.

§ 9

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.
- (3) Alle in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Brake, den 03.11.2022

Anmerkung: In § 9 Abs. 3 der Satzung wird bestimmt, alle in der Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet werden. Deshalb ist es entbehrlich, in der Satzung durchgängig jeweils sowohl die weibliche und die männliche Funktionsbezeichnung zu nennen.